

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 13 (1940-1941)

Heft: 4

Anhang: Schweizer. Hilfsgesellschaft für Geistesschwäche

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer. Hilfsgesellschaft für Geistesschwäche

Rédaktion: Dir. H. Plüer, Regensberg (Alle Einsendungen u. Mitteilungen der Sektionen richte man an die Red. dieser Rubrik)

Reglement A über die Schutzmarke für gemeinnützige Institutionen.

§ 1. Der Verein „Zentralauskunftsstelle für Wohlfahrtsunternehmungen“ (ZEWO) verleiht an Vereine, Stiftungen und andere Korporationen, sowie an Veranstalter von Sammlungen und ähnlichen Aktio- nen mit gemeinnützigen Zwecken (in diesem Reglement kurz Institutionen genannt) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Schutzmarke.

Die Schutzmarke wird nur an Aktivmitglieder der Zentralauskunftsstelle für Wohlfahrtsunternehmungen abgegeben.

§ 2. Der Zweck der Schutzmarke besteht darin, die auf Grund dieses Reglementes berechtigten Institutionen als gemeinnützig zu kennzeichnen, sie vor dem Geschäftsgebaren unreller und unzuläng- licher Einrichtungen der sozialen Arbeit zu schützen und den Mißbrauch der Hilfsbereitschaft der Bevöl- kerung zu verhindern. Die Schutzmarke soll dem Wohltäter die Feststellung ermöglichen, ob die be- schafften Mittel zur Erreichung des angegebenen Ziels zweckmäßig verwendet werden.

§ 3. Die Schutzmarke wird als Kollektivmarke im schweizerischen Markenschutzregister eingetragen.

Der Vorstand wahrt die mit der Schutzmarke ver- bundenen Rechte.

§ 4. Die Institutionen sind berechtigt, die ihnen verliehene Schutzmarke auf ihren Werbemitteln und andern Geschäftspapieren, sowie auf den von ihnen hergestellten Waren anzubringen.

§ 5. Die Schutzmarke wird unter folgenden Vor- aussetzungen und Bedingungen verliehen:

- Die Leitung und die sonstigen Organe der Institu- tion müssen Gewähr bieten, daß das in den Sta- tuten, Tätigkeitsberichten, auf den Werbemitteln, Geschäftspapieren usw. angegebene gemeinnützige Ziel in zweckmäßiger Weise erstrebt wird.
- Die Institution hat eine einwandfreie, übersicht- liche Buchhaltung zu führen, aus der die Verwen- dung der Mittel klar hervorgeht. Mindestens einmal im Jahr ist Rechnung abzulegen.
- Die Geschäftsführung ist durch ein von der Institu- tion in jeder Beziehung unabhängiges, für eine einwandfreie Kontrolle Gewähr bietendes Organ zu überwachen.
- Die Gehälter der im Dienste der Institution ste- henden Personen sollen den Umständen angemes- sen sein. Sie dürfen die Ansätze für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienstverhältnis mit ähnlicher Verantwortung und Arbeitsleistung nicht übersteigen.

- Die Vorstandsmitglieder dürfen mit Ausnahme der eigentlichen Geschäftsleitung in keinem Anstel- lungenverhältnis zur Institution stehen, noch Ent- schädigungen erhalten, die über den bloßen Ersatz ihrer Spesen und eine angemessene Vergütung für die Besorgung besonderer Aufträge hinausgehen.
- Der Satz für die Verzinsung fremder und eigener Gelder soll möglichst niedrig sein.
- Ein allfälliger Reingewinn ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- Auf Verlangen sind der ZEWO die Statuten und Reglemente, Verzeichnisse der Mitglieder und Organe, Tätigkeitsberichte und jährlich ein Rech- nungsauszug nach vorgeschriebenem Muster ein- zureichen, sowie Angaben über die bei der Aus- übung der gemeinnützigen Tätigkeit zur Anwen- dung gelangenden Grundsätze (Bestimmung über Unterstützung von Hilfsbedürftigen, Aufnahme von Anstaltsinsassen, Verteilung gesammelter Gelder usw.) und über die Zahl der Angestellten und Ar- beiter (hilfsbedürftige von den übrigen getrennt) zu machen.
- Der ZEWO ist jederzeit Einblick in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Ebenso sind ihr alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.
- Die Institution hat im Verkehr mit außen ihren Charakter zu kennzeichnen und wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Dies gilt auch für die politischen und konfessionellen Institutionen.
- Bei Institutionen mit wirtschaftlicher Tätig- keit wird die Verleihung der Schutzmarke außerdem noch von folgenden Voraussetzungen und Bedingun- gen abhängig gemacht:
 - Der Geschäftsleiter darf nicht gleichzeitig Präsi- dent der Institution oder mit ihr organisatorisch oder finanziell verbundener Unternehmen sein.
 - Aus der Buchhaltung sollen jederzeit die für die Beurteilung der Art des Betriebes wesentlichen Geschäftsvorfälle und Zahlen ersichtlich sein. Ins- besondere sind auf besonderen Konten detailliert und fortlaufend zu verbuchen:
 - Die Löhne, Provisionen und andern Entschädi- gungen, welche bezahlt wurden an
 - die in der Bezeichnung der Institution und auf den Werbemitteln genannten Hilfsbedürf- tigen,
 - das übrige Personal.
 - die bezahlten Zinsen.
 - die übrigen Unkosten.

- D. die Verkaufseinnahmen und der Inventarwert der:
 - aa) im eigenen Betrieb von Hand hergestellten Waren,
 - bb) im eigenen Betrieb vorwiegend mit Maschinen, insbesondere mit Automaten hergestellten Waren,
 - cc) der zugekauften Waren (sog. Handelsware).
- c) Es dürfen nur gutbeleumdet Vertreter, Reisende und Hausierer angestellt werden, die für einen reibungslosen Verkehr mit der Bevölkerung Gewähr bieten.
- d) Es ist bei der Geschäftsführung darnach zu trachten, daß den Verhältnissen entsprechend
 - aa) die größtmögliche Anzahl der in der Bezeichnung der Institution und auf den Werbemitteln genannten Hilfsbedürftigen beschäftigt wird,
 - bb) die durch diese Hilfsbedürftigen hergestellten Erzeugnisse innerhalb des gesamten Warenvertriebes den größtmöglichen Umfang einnehmen,
 - cc) der Ertrag des Unternehmens diesen Hilfsbedürftigen in größtmöglichem Maße zukommt.
- e) Werden die Verkaufsartikel nicht von den in der Firmabezeichnung aufgeführten Hilfsbedürftigen selbst, oder werden sie mit Vollautomaten hergestellt, so ist dies auf der Ware, den Werbemitteln und übrigen Geschäftspapieren ausdrücklich und deutlich zu vermerken. Vollautomaten sind Maschinen, die, einmal in Betrieb gesetzt, zur Herstellung der Ware keiner weiteren Bedienung bedürfen.
- f) Die auf der Ware, den Werbemitteln und übrigen Geschäftspapieren angebrachten Angaben müssen den Tatsachen entsprechen und jederzeit nachprüfbar sein.
- g) Die vertriebenen Waren sollen von guter Beschaffenheit sein.

§ 7. Das Gesuch um Verleihung der Schutzmarke ist bei der Geschäftsstelle der ZEWO einzugeben. Dem Gesuch ist eine Erklärung beizulegen, wonach der Gesuchsteller vom Reglement Kenntnis genommen hat und sich dessen Bestimmungen vorbehaltlos unterzieht.

§ 8. Der Entscheid über die Verleihung der Schutzmarke steht dem Vorstand der ZEWO zu. Sein Entscheid ist endgültig. Weiterzug an die Gerichte oder eine andere Stelle ist unzulässig.

Besteht im Tätigkeitsgebiet der gesuchstellenden Institution ein Spalten- oder Fachverband der sozialen Arbeit, so ist er von der ZEWO um seine Meinungsäußerung zu ersuchen.

Der Schweizerische Caritas-Verband und der Schweizerische Verband für innere Mission und evangelische Liebestätigkeit besorgen die Prüfung und Kontrolle der ihnen als Mitglieder angeschlossenen Institutionen gemäß Reglement selber. Ihr Befund ist für den Entscheid des Vorstandes der ZEWO

über Zuerkennung, Verweigerung oder Aberkennung der Schutzmarke maßgebend.

§ 9. Für die Verleihung der Schutzmarke ist eine Einschreibegebühr von Fr. 30.— zuzüglich Spesen, sowie eine jährliche Benützungsgebühr von Fr. 20.— zu entrichten. Bezahlte Gebühren werden bei Entzug des Benützungsrechtes nicht zurückerstattet.

§ 10. Der Vorstand der ZEWO ist berechtigt, nach vorgängiger Untersuchung und Anhören der Beteiligten, Institutionen, die den Vorschriften dieses Reglements, insbesondere den in § 9 umschriebenen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder sonst den von der ZEWO erstrebten Zwecken zu widerhandeln, das Recht der Benützung der Schutzmarke zu entziehen.

Vorbehalten bleiben die besonderen Rechte des Schweizerischen Caritas-Verbandes und des Schweizerischen Verbandes für innere Mission und evangelische Liebestätigkeit (§ 8, Absatz 3).

Ist eine Institution Mitglied eines Spalten- oder Fachverbandes der sozialen Arbeit, so ist diesem vom Entzug Mitteilung zu machen. Der Beschuß über den Entzug kann veröffentlicht werden. Der Beschuß des Vorstandes ist endgültig. Weiterzug an Gerichte oder andere Stellen ist unzulässig.

§ 11. Mit dem Entzug erlischt das Recht auf weitere Benützung der Schutzmarke sowie die Mitgliedschaft beim Verein Zentralauskunftsstelle für Wohlfahrtsunternehmungen. Gegen unbefugte Anwendung der Schutzmarke wird gerichtlich vorgegangen.

§ 12. Das vorliegende Reglement tritt nach grundsätzlicher Zustimmung der Schweizerischen Landeskongress für soziale Arbeit und der Zentralkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft zur Einführung der Schutzmarke in Kraft. Es kann jederzeit auf Antrag des Vorstandes durch Beschuß der Mitgliederversammlung der ZEWO abgeändert werden.

Zürich, den 25. Januar 1939.

Für die Mitgliederversammlung des Vereins
Zentralauskunftsstelle für Wohlfahrtsunternehmungen:
Der Präsident: Dr. E. Landolt.
Der Aktuar: Dr. W. Rickenbach.

Dem vorstehenden Reglement stimmten grundsätzlich zu:
die Zentralkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft am 18. Mai 1938,
die Plenarversammlung der Schweizerischen Landeskongress für soziale Arbeit am 13. Februar 1939.

ERZIEHUNGSHHEIM SONNEGG Walkringen-Bern.

Private Stiftung, gemeinnütziger Charakter, zirka zwanzig bildungsfähige Kinder im schulpflichtigen Alter, auch darüber. — Jahreskostgeld: Fr. 2.50 bis Fr. 5.— pro Tag. Vorsteherin: Fr. L. Maa g.

Kantonales Jugendamt Zürich.

Mit den wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen unseres Landes haben sich im Laufe des Jahres 1939 auch die Aufgaben des Jugendamtes teilweise stark verändert. Es war gut, daß der organisatorische Aufbau des Jugendamtes und der Bezirksjugendsekretariate in den letzten Jahren gefördert und zu einem gewissen Abschluß gekommen war, so daß ein Apparat zur Verfügung stand, der auch neuen und größeren Anforderungen entsprechen konnte. Für die kantonale Zentrale ergab sich zwar in der ersten Hälfte des Berichtsjahres eine Entlastung durch den Rückgang der Arbeitslosigkeit und das damit verbundene allmähliche Eingehen einzelner Arbeitslager; anderseits konnten erfreulicherweise die hauswirtschaftlichen Kurse für Mädchen sogar in erweitertem Umfange fortgeführt werden. Auf die Landesausstellung hin wurde ein zusammenfassender Bericht über das Jugendamt und die Bezirksjugendsekretariate und Jugendanwaltshaften ausgearbeitet, der zur Vervollständigung der Darstellung der sozialen Arbeit in der Schweiz, zur Orientierung anderer Kantone über das zürcherische Jugendamt, und zum Ueberblick über dessen Tätigkeit in den ersten 20 Jahren seines Bestehens dienen sollte. Zu Handen der Expertenkommission für das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch wurden verschiedene Anträge und Eingaben über die Gestaltung des Jugendstrafverfahrens ausgearbeitet. Bis zum September konnten die Konferenzen mit den Mitarbeitern in gewohnter Zahl durchgeführt werden. An die Stelle der Anstaltsbesuche, die sonst mit einzelnen Konferenzen verbunden wurden, traten im Sommer gemeinsame Besichtigungen und Führungen in der Ausstellung, im Pavillon „Soziale Arbeit“, in den Abteilungen „Arzt als Helfer“, „Spitalfürsorge“ usw. Der für den Herbst in Aussicht genommene Fortbildungskurs im „Hasenstrick“ mußte abgesagt werden. Als im September unsere Armee mobilisiert wurde, mußten 6 Jugendsekretäre, 2 Kanzlisten der Bezirksbüros und 2 Kanzlisten aus dem Jugendamt einrücken. Gleichzeitig ergaben sich durch die veränderten Lebensverhältnisse eines Großteils unserer Bevölkerung neue und vermehrte Aufgaben für die Jugendhilfe, so daß es an verschiedenen Orten notwendig wurde, Aushilfspersonal einzustellen, trotzdem die soziale Frauenschule ihre vom August bis zum Oktober in unsren Bureaux als Praktikantinnen tätigen Schülerinnen als willkommene Helferinnen bis zum Jahresende an ihren Posten ließ. Das Problem der materiellen Sicherung vieler Familien, deren Einkommen sich mit einem Schlag stark reduziert oder gar ganz aufgehört hatte, drängte sich vor. Neben andern Fürsorgeinstitutionen wurden vor allem die Wehrmännernotunterstützung und die Soldatenfürsorge plötzlich vor Aufgaben gestellt, die

sie zur Neuorganisation zwangen. Sollten ihre Mittel nicht durch schematische Geldverteilung allzu rasch und nicht immer zweckmäßig beansprucht werden, so war eine Dezentralisation der Arbeit nötig. Außerdem mußten Wege gesucht werden, um Doppelunterstützungen zu vermeiden und anderseits für geeignete Fälle die Zusammenarbeit aller zur Verfügung stehenden Hilfsorganisationen zu erreichen. Im Kanton Zürich waren die Voraussetzungen für fürsorgerische Einzelarbeit und Zusammenarbeit beim Jugendamt mit seinen Bezirks- und Gemeinde-mitarbeitern gegeben. Als vom eidgenössischen Kriegsfürsorgeamt in Bern aus angeordnet wurde, daß in jedem Kanton und in jeder Gemeinde eine Kriegsfürsorgekommission gebildet werden müsse, wurde deshalb durch Vereinbarung zwischen Volks-wirtschafts- und Erziehungsdirektion das kantonale Jugendamt mit dieser Aufgabe betraut. Heute bestehen in jeder Gemeinde, in der Stadt Zürich in 15 Kreisen, solche Fürsorgekommissionen. Sie legen die Grundsätze für die Hilfe fest, behandeln einzelne Hilfsfälle und stellen Antrag an die zuständigen Stellen. Durch Konferenzen und Mitteilungsblätter sucht das Jugendamt alle angeschlossenen Stellen namentlich über neu auftretende Notstände und Abhilfemöglichkeiten auf dem Laufenden zu halten. Diese ganze Organisation scheint gut zu arbeiten, hat aber dem Jugendamt und allen seinen Mitarbeitern starke Belastungen gebracht. Auch diese Arbeiten sind aber unbedingt notwendig. Wie könnte heute wirksame Jugendhilfe geleistet werden, wenn nicht vor allem für die in ihrer Existenz gefährdeten Familien gesorgt würde?

An die privaten Erziehungsanstalten und Kinderheime im Kanton Zürich.

Bis jetzt herrschte weit herum große Unsicherheit über die beste Art der Vorbereitung auf allfälligen Kriegszustand in unserm Land, mit dem wir bei den heutigen politischen Verhältnissen zu rechnen haben, wenn uns auch immer noch die begründete Hoffnung bleibt, daß wir nicht in den Krieg der Großmächte hineingezogen werden. Diese Unsicherheit, namentlich mit Bezug auf die Frage der Evakuierung, hatte zur Folge, daß vielerorts den Luftschutzvorbereitungen nicht genügende Beachtung geschenkt wurde. Die Erfahrungen, die in den letzten Monaten gemacht wurden, erhöhen aber nur die Bedeutung der Weisungen, die am 30. Oktober 1939 schon vom Bundesrat aus an die Bevölkerung ergingen und die am 4. Januar 1940 vom Regierungsrat des Kantons Zürich zusammen mit dem Territorial-Kommando 6 weiter verbreitet wurden. Es heißt dort:

1. Es ist in Aussicht genommen, daß die Zivilbevölkerung bei Kriegsausbruch im allgemeinen an ihrem Wohnort bleibt. Die Evakuierung der Zivil-

bevölkerung kann jedoch, unter Umständen im letzten Moment, für einzelne Gemeinden aus militärischen Gründen vom militärischen Befehlshaber befohlen werden. Die Bevölkerung hat sich daher sowohl für das Verbleiben an ihrem Wohnsitz wie für eine Evakuierung vorzubereiten.

2. Wo nicht die Evakuierung befohlen wird, bleibt die Bevölkerung in ihrer Wohngemeinde und sorgt nach Möglichkeit für die Aufrechterhaltung des normalen Betriebes.

Wer aus solchen Gemeinden flüchtet, läuft Gefahr, in einen Flüchtlingsstrom zu geraten und das Los der Flüchtlinge zu teilen, das im allgemeinen weit schlimmer ist als das der verbleibenden Bevölkerung.

3. Wenn sich Kampfhandlungen in der Nähe der Gemeinde abspielen, begibt sich die Zivilbevölkerung in den Keller, eventuell vorübergehend in andere Ortschaften, Wälder usw. und kehrt nachher zurück.

4. Die freiwillige Abwanderung der Bevölkerung steht im Belieben jedes Einzelnen und erfolgt auf eigene Verantwortung vor Ausbruch der Feindseligkeiten. Sie ist längstens bis zu einem vom Armeekorpskommando zu bestimmenden Zeitpunkte möglich. Zweckmäßig ist der frühzeitige Abtransport von Kranken und andern marschunfähigen Personen.

Einzelne Erziehungsanstalten und Kinderheime sollen in Aussicht genommen haben, im Kriegsfalle mit allen oder mit einem Teil der Zöglinge auszu ziehen oder sie nach Hause zu schicken. Es dürfte für die meisten Anstalten nicht möglich sein, das so rechtzeitig durchzuführen, daß die Gefahren, wie sie vorstehend in Ziffer 2, Absatz 2, erwähnt sind, vermieden werden können. Zwangsevakuierung dürfte nur für wenige Anstalten und Heime in Frage kommen.

Deswegen ist es heute Pflicht auch der Erziehungsanstalten und Kinderheime, für die Sicherung der Insaßen durch **Luftschutzvorräte** zu sorgen und erst in zweiter Linie an ein Verlassen der Heime zu denken.

Merkblätter über den Luftschutz sind seinerzeit in allen Haushaltungen verteilt worden. Zur Beratung wendet man sich in luftschutzpflichtigen Gemeinden an das Kommando der Luftschutzkompanien, in den andern Gemeinden an einen zuverlässigen Architekten. Für Luftschutzkellerbauten stehen für Anstalten Subventionen der Gemeinde (10%), des Kantons (10%) und des Bundes (15%) in Aussicht.

Wir ersuchen Sie, unverzüglich Ihre Vorkehrungen in diesem Sinne zu treffen, wo es nicht bereits geschehen ist.

Kriegsfürsorgekommission des Kts. Zürich
Geschäftsstelle: Kantonales Jugendamt.
Der Vorsteher: Dr. E. Hauser.

Erziehungsanstalt Masans.

1939 war für die Erziehungsanstalt Masans ein Baujahr. Das alte Wohnhaus „zur Blume“ mußte dem modernen Straßenverkehr geopfert werden. An seiner Stelle steht heute ein prächtiger Neubau.

An Stelle des verstorbenen Präsidenten Dekan P. Walser wählte die Kommission zum Nachfolger Prof. H. Casparis. Fräulein M. Brack, die Tochter des früheren Vorstehers, verließ ihre Lehrstelle, um einen Kurs an der sozialen Frauenschule Zürich mitzumachen, während die Arbeitslehrerin, Frl. Grischott, eine Lehrstelle an der kantonalen Frauenschule in Chur annahm. Bei der Mobilisation wurde Vorsteher Conzetti und seine männlichen Mitarbeiter unter die Fahne gerufen.

Die Kinderzahl ist im Berichtsjahr sichtlich zurückgegangen. Die Versorgung eines Kindes ist immer auch eine finanzielle Frage. Manche Behörde wird dadurch in Versuchung gebracht, einen „billigeren“ Ausweg zu suchen. Das Zurückgehen der Verpflegungstage, das Steigern der Lebensmittelpreise, die Amortisation der Schulden und das Fallen der Gabenkurve verursachten ein Defizit in der Jahresrechnung, trotzdem der Anstalt im Berichtsjahr die Bettagskollekte zugefallen ist.

H. P.

Anstalt Oberfeld-Marbach.

Der 30. Jahresbericht gibt dem Vorsteher Veranlassung, kurze Rückschau zu halten auf die rund 400 Zöglinge, welche die Anstalt seit ihrem Bestehen beherbergt hat mit dem befriedigenden Resultat, daß das Erziehungsziel bei der überwiegenden Großzahl der Betreuten erreicht worden ist.

„Im Vergleich mit andern Heimen mit gleicher Zweckbestimmung können wir mit der momentanen Besetzung recht zufrieden sein. Die rückläufige Bewegung scheint mit dem Jahre 1937 ihr Ende gefunden zu haben. Eine Frage bleibt nun allerdings noch: wie sich die seit Kriegsausbruch grundlegend veränderten Verhältnisse des Bundes, der Kantone und Gemeinden auf den Versorgungswillen der Behörden auszuwirken vermögen. Mögen sie aber bedenken, daß die schwierigen Kinder (deren Väter heute meistens an der Grenze stehen) gerade jetzt der Verwahrlosung am meisten ausgesetzt sind. Die soziale Vorsorge ist in solchen Zeiten von ganz besonderer Wichtigkeit.“

„Trotz Umwertung vieler Begriffe vom Wert oder Unwert unserer Arbeit wollen wir daran festhalten, daß auch der Schwache, Geringe ein heiliges Anrecht auf hohes und höchstes Menschentum hat.“

Bei der Mobilisation hatten der Hausvater, der Lehrer und der Knecht dem Ruf des Vaterlandes Folge zu leisten.

H. P.

Asyle rural vaudois, à Echichens.

Institut Pestalozzi pour enfants peu donnés.
50 garçons de 6 à 15 années. Dir. M. Chamot.